

Stellungnahme der Verwaltung zu den Gegenanträgen von Herrn M. Lehmann:

Die Verwaltung hält die Gegenanträge von Herrn Lehmann für mangelhaft und unzureichend begründet und bleibt bei ihren Beschlussvorschlägen an die Hauptversammlung.

Die „Begründung“ zum Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 3 besteht aus mehr als 25.000 Zeichen, dem 5-fachen der im Gesetz vorgesehenen Veröffentlichungsobergrenze. Sie besteht in erster Linie aus Halbwissen, aus Schilderungen vom Verfasser nicht verstandenen Vorgängen, die teilweise fast 10 Jahre zurückliegen oder aus Schilderungen von Handlungen von Personen, die mit unserer Gesellschaft überhaupt nichts zu tun haben sowie aus Unterstellungen und frei erfundenen, unrichtigen Behauptungen. Eine Veröffentlichung dieser „Begründung“ haben wir daher nicht vorgenommen.

Die Begründung des Gegenantrags zu Tagesordnungspunkt 4 enthält ebenfalls Unterstellungen und unrichtige Behauptungen, aber auch offensichtlichen Unsinn. Erforderlichenfalls wird die Verwaltung hierzu in der Hauptversammlung weitere Ausführungen machen, sofern von Aktionären entsprechende Fragen gestellt werden, die in einem relevanten Zusammenhang mit einem Punkt der Tagesordnung stehen.

Zum Gegenantrag des Herrn Lehmann zu Tagesordnungspunkt 10 teilt die Verwaltung mit, dass nach ihrer Auffassung die Teilnahme an einer Hauptversammlung in einer großen, an Deutschland nah angrenzenden Stadt aufgrund besserer Verkehrsanbindungen für viele Aktionäre einfacher möglich ist als bei einer Hauptversammlung in einem abgelegenen Landesteil oder in einer relativ kleinen Stadt wie z.B. Sömmerda. Der Inhalt der Behauptung von Herrn Lehmann, dass bei einem Versammlungsort im Ausland „... das Fragerecht durch direkten Zugriff auf Unterlagen der Gesellschaft verkompliziert (wird)“ ist unverständlich und nicht nachvollziehbar.

Zum Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 11 stellt die Verwaltung fest, dass die Begründung unzutreffende Unterstellungen über angebliche Versäumnisse der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF enthält. Was „... die Herren P.“ mit der Wahl des Abschlussprüfers zu tun haben, ist nicht ersichtlich und weder diesseits noch jenseits zu klären.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass Herr M. Lehmann Vorstandsmitglied der Hyrican Informationssysteme AG (Hyrican) ist, an der die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit über 40 % beteiligt ist. Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft befindet sich im Rechtsstreit mit der Hyrican Informationssysteme AG und Herrn M. Lehmann. Das Landgericht Erfurt hat am 7. April 2014 entschieden, dass die von der Hyrican und dem Vorstandsmitglied Lehmann durchgeführten Kapitalerhöhungen bei Hyrican rechtswidrig waren. Die durch die beiden Kapitalerhöhungen ausgegebenen 850.000 Aktien (rund 17,5 % des rechtswidrig erhöhten Grundkapitals der Hyrican) hat ausschließlich das Vorstandsmitglied der Hyrican, Herr Lehmann übernommen und sich damit selbst begünstigt. Die Deutsche Balaton AG hat am 14. Juli 2015 gegen Herrn M. Lehmann, die Mitglieder der Verwaltung der Hyrican sowie gegen die Hyrican eine Klage auf rund 4,1 Mio. Euro Schadenersatz eingereicht.

Heidelberg, im August 2015

Vorstand und Aufsichtsrat der
Deutsche Balaton Aktiengesellschaft